

Verbindungsbüro, Niederlassung oder Tochtergesellschaft?

Kommt es einer deutschen Firma zunächst nur darauf an, Informationen über den französischen Markt zu sammeln, Auskünfte zu erteilen oder Werbung zu machen, bietet es sich an, zunächst ein Verbindungsbüro (*bureau de liaison*) in Frankreich zu eröffnen. Gerade für kleinere deutsche Firmen, die erst anfangen, den französischen Markt zu erschließen, kann dies ein idealer Markteinstieg sein. Im Folgenden werden die Voraussetzungen der Eröffnung eines Verbindungsbüros dargestellt und es wird der Unterschied zu den Formen „Niederlassung“ und „Tochtergesellschaft“ in rechtlicher Hinsicht erläutert.

Für die Büroeröffnung können entweder die Dienste eines Domizilierungsdienstleisters („International Incubator“) in Anspruch genommen werden oder es kann direkt ein Büro gemietet werden. Das Verbindungsbüro wird häufig durch Arbeitnehmer personifiziert, die in Frankreich angestellt werden und deren Rolle es ist, die Produkte oder die Dienstleistungen der ausländischen Gesellschaft zu verkaufen. Das Verbindungsbüro darf auf keinen Fall selbst gewerbsmäßig tätig sein, da es sonst seinen Status verliert und in eine Niederlassung umqualifiziert wird. Es kann und darf niemals einen Vertrag im Namen oder für Rechnung der Muttergesellschaft abschließen. Das Verbindungsbüro hat nur eine Vermittlerrolle zur Vorbereitung von Verträgen, die zwischen den potentiellen Kunden und der Muttergesellschaft abgeschlossen werden. Die Rechnungen und die Verträge müssen von der Muttergesellschaft übersendet und unterzeichnet werden. Das Verbindungsbüro hat keine eigene Rechtsfähigkeit und besitzt kein eigenes Vermögen neben der Muttergesellschaft, keine gesonderte Firmen- oder Handelsbezeichnung und hat weder eigenes Kapital noch sonstiges Vermögen. Im Fall von finanziellen Schwierigkeiten muss die Muttergesellschaft für die Schulden einstehen.

Eine **Eintragung** des Verbindungsbüros in das Handelsregister ist nicht obligatorisch, weil es kein Handelsgewerbe betreibt. Gegenüber dem Zentrum für Unternehmensformalitäten bei der Industrie- und Handelskammer (CFE) kann eine einfache Gründungserklärung abgegeben werden. Diese Formalität bringt die Vergabe der Prüfziffern SIREN und SIRET durch das INSEE (nationales Statistikinstitut) mit sich. Für das Verbindungsbüro muss ferner ein verantwortlicher Repräsentant bestimmt werden.

Im Rahmen des Betriebs des Verbindungsbüros kann ein Handelsregisterauszug (K-Bis) benötigt werden, z. B. zur Eröffnung eines französischen Bankkontos. Die für eine Eintragung des Verbindungsbüros im Handelsregister erforderlichen Dokumente sind die gleichen wie bei der Eintragung einer Niederlassung.

Für **Mitarbeiter**, die in einem nicht im Handelsregister eingetragenen Verbindungsbüro angestellt sind, müssen die Formalitäten und Zahlungen der Sozialabgaben durch den Arbeitgeber (oder durch einen Vertreter, der vom Arbeitgeber bestimmt wird und in Frankreich wohnt) ausschließlich gegenüber dem URSSAF (französischer Sozialversicherungsträger) des Departement Bas-Rhin getätigt werden. Wenn das Verbindungsbüro jedoch im Handelsregister eingetragen ist und ein Handelsgewerbe ausübt, müssen diese Formalitäten gegenüber dem URSSAF des jeweiligen Departements der Niederlassung erledigt werden. Die Gesellschaft muss die Sozialabgaben für die in Frankreich tätigen Angestellten dort abführen.

Steuerrechtlich hat das Verbindungsbüro keine eigene Existenz. Es zahlt keine Ertragssteuer und keine Gewerbesteuer in Frankreich und muss folglich in Frankreich auch keine Buchhaltung führen. Da es nur eine Kontaktstelle für die deutsche Gesellschaft ist, muss es auch keine Umsatzsteuern entrichten (das Verbindungsbüro zahlt zwar die Umsatzsteuer für seine Einkäufe zur Deckung des alltäglichen Bedarfs (Büromaterial etc.), muss aber keine Umsatzsteuererklärung abgeben). Hinsichtlich bestimmter Ausgaben des Verbindungsbüros (z. B. Miete, Werbungskosten, Telefon, etc.) kann jedoch ein Antrag auf Rückerstattung der Umsatzsteuer bei der französischen Steuerverwaltung beantragt werden. Das Verbindungsbüro muss darüber hinaus Wohnraumsteuer für die Räumlichkeiten, die es benutzt, entrichten und genau wie ein in Frankreich niedergelassenes Unternehmen Lohnsteuern für seine Angestellten abführen. Die Kosten, die hierdurch verursacht werden, sind grundsätzlich beim Jahresabschluss der Muttergesellschaft in Deutschland absetzbar.

Das Verbindungsbüro ist eine flexiblere und leichtere Struktur als die Niederlassung, es kann leicht und schnell mit minimalem Kostenaufwand gegründet werden (keine Gründungskosten, geringe Buchhaltungskosten). Wenn das Verbindungsbüro jedoch ein Handelsgewerbe betreibt, mag es auch noch so klein sein, wird es einer Betriebsstätte gleichgestellt und folglich den gleichen steuerlichen und finanziellen Verpflichtungen unterworfen wie eine Niederlassung.

Falls also eine gewerbliche Tätigkeit beabsichtigt wird, führt kein Weg an der **Gründung einer Niederlassung** vorbei. Die Niederlassung wird als Gewerbebetrieb definiert, der keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt und vom Hauptunternehmen abhängig ist. Sie hat kein eigenes Vermögen und folglich gehören alle Güter, die der Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, dem Hauptunternehmen. Trotzdem hat sie ihren eigenen Kundenstamm und wird von einem Repräsentanten geleitet, der eine gewisse Entscheidungsfreiheit besitzt und fähig ist, das Hauptunternehmen gegenüber Dritten zu verpflichten. Innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung muss die Niederlassung im Handelsregister eingetragen und ein Vertreter für Frankreich bestimmt werden. Wenn Letzterer kein französischer Staatsbürger ist, muss er sich grundsätzlich zuvor einen Gewerbeschein (*carte de commerçant*) ausstellen lassen.

Folgende Tätigkeiten fallen typischerweise in den Kompetenzbereich des Repräsentanten: Bestellungen annehmen, Rechnungen schreiben, Organisation von Lieferung, Ausfuhr und Zollabfertigung, Aushandeln und Unterzeichnen von Handelsverträgen. Die rechtliche Struktur der Niederlassung ermöglicht es, in Frankreich zu produzieren, zu entwickeln, und zu verkaufen. Die Niederlassung benötigt auch eine eigene Buchführung nach französischem Recht. Die deutsche Muttergesellschaft muss jedes Jahr den Jahresabschluss vorlegen, der von einem beeidigten Übersetzer übersetzt worden sein muss.

In steuerrechtlicher Hinsicht wird die Niederlassung wie eine Betriebsstätte behandelt und als eine feste Geschäftseinrichtung definiert, in welcher das Unternehmen alle oder Teile seiner Aktivität ausübt. Folglich unterliegt das Jahresergebnis der Niederlassung der allgemein geltenden Körperschaftsteuer. Zur Bestimmung des steuerlich relevanten Ergebnisses wird das buchhalterische Ergebnis korrigiert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Niederlassung nur eine Außenstelle der ausländischen Gesellschaft ist und keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt.

Schließlich besteht die Möglichkeit, eine **Tochtergesellschaft zu** gründen, d.h. eine von der Muttergesellschaft selbstständige juristische Einheit. Es handelt sich dabei um eine Gesellschaft nach französischem Recht, in welche die Muttergesellschaft mindestens 50 % des Stammkapitals einbringt. Die Tochtergesellschaft nimmt im Allgemeinen entweder die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (SA), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) oder einer Einmangengesellschaft mit beschränkter Haftung (EURL) ein. Immer häufiger wird auch die Rechtsform einer vereinfachten Aktiengesellschaft (SAS) gewählt, die viele Vorteile von SARL und SA vereint. Natürlich muss auch bei einer Tochtergesellschaft die Buchhaltung nach französischem Recht geführt werden. Die Jahresabschlüsse müssen beim Handelsregister eingereicht werden und das Jahresergebnis in Frankreich versteuert werden. Die Tochtergesellschaft besitzt eigene Rechtsfähigkeit und kann folglich in ihrem eigenen Namen handeln und Verträge abschließen, im Gegensatz zur Niederlassung, welche die Verträge lediglich im Namen der Muttergesellschaft schließen kann.

Um von Anfang an die strategisch richtigen Entscheidungen zu treffen, sollte möglichst frühzeitig Kontakt mit einer lokalen Wirtschaftsförderungsinstitution wie ERAI aufgenommen werden. Für die rechtliche Gestaltung ist es empfehlenswert, sich der Dienste einer im deutsch-französischen Rechtsverkehr erfahrenen Anwaltskanzlei zu bedienen, um nicht im Nachhinein „böse Überraschungen“ zu erleben.